

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 10.02.2017

Ausgabe 02

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 16.02.2017
- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines weiteren Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest in Köthen (Anhalt)
- * Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Saalekreis
- * Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Jerichower Land
- * Aufhebungssatzung zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007
- * 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019
- * Öffentliche Bekanntmachung zum Betreten von Waldgrundstücken und freier Landschaft durch Beschäftigte der Kreisverwaltung sowie beauftragter Personen
- * Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L., Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH i.L. und Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i.L.

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- * Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015
- * Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017
- * Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2017

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

- * Verbandsversammlung am 06.03.2017
- * Ausschusssitzung am 27.03.2017

Bekanntmachung des Wasserverbandes „Fuhnetal“

- * Verbandsversammlung am 16.02.2017

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel

- * 3. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel mit Anlagen und Genehmigung

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termin: Donnerstag, 16.02.2017, 18:00 Uhr
 Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld,
 Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 08.12.2016
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse

8. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
9. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 10.1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie) BV/0420/2016
- 10.2. Abberufung der Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Aufsichtsratsmitglieder der Regionalverkehr Anhalt-Bitterfeld (RVA) GmbH BV/0467/2016
- 10.3. 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0468/2016
- 10.4. Geschäftsordnung für den Forstausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0469/2016
- 10.5. Beitrittsbeschluss zur Haushaltsbegleitverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2017 BV/0483/2017
11. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil
12. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
13. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Vergabeausschusses am 16.01.2017:

Beschluss-Nummer: VGA 01-2017

Auftragserteilung freiberuflicher Leistungen „Durchführung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Beschäftigten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

Beschluss-Nummer: VGA 02-2017

Auftragserteilung freiberuflicher Leistungen „Gewässermanagementkonzept Landkreis Anhalt – Bitterfeld Teilprojekt 2 – Landgraben im Wulfener Bruch“

Beschluss-Nummer: VGA 03-2017

Zuschlagserteilung für die freihändige Vergabe „Schulzentrum „J. F. Walkhoff“ Gröbzig, Erneuerung des Verbinders zwischen Grund- und Sekundarschule“

Kultur- und Tourismusausschuss am 18.01.2017

Beschluss-Nr.: 35-01/2017

Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für die Durchführung des Projektvorhabens - TV-Übertragung des KUKAKÖthener Rosenmontagszuges 2017 - der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.

9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1. Austritt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus dem „Regionalverbund Anhalt für berufliche Bildung“ BV/0473/2017
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. König

Vorsitzender des Bildungs- und Sportausschusses

Kultur- und Tourismusausschuss

Termin: Mittwoch, 22.02.2017, 18.00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 18.01.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Information Messe-Reisen Hamburg / Stand Filmprojekt
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 10.1. Museum Synagoge Gröbzig - Zuwendungsvertrag für die Jahre 2017 und 2018 BV/0461/2016
- 10.2. Förderung des 10. Nationalen Nachwettbewerbes in der Stadt Köthen (Anhalt) im Jahr 2017 BV/0478/2017
- 10.3. Gesellschaftsvertrag zur Köthen Kultur und Marketing GmbH BV/0479/2017
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil
12. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
13. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. Mormann

Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschusses

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Bildungs- und Sportausschuss

Termin: Mittwoch, 15.02.2017, 18.00 Uhr

Ort: Berufsbildende Schule Anhalt-Bitterfeld „A. v. Parseval“
Raum: C 108
OT Bitterfeld, Parsevalstraße 02, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift vom 16.11.2016
5. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Vorstellung des Projektes „Produktives Lernen“
8. Information zur Erstellung eines Konzeptes zur verkehrlichen Umsetzung der Schülerbeförderungssatzung auf Grund der Reduzierung der Beförderungszeit für Schüler der Sekundarstufe I

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes und eines weiteren Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

1. Das markierte Gebiet in der Anlage 1 wird zum Sperrbezirk erklärt.
2. Das markierte Gebiet in der Anlage 2 wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.
3. Verenden und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
4. Die Jagd auf Federwild für den Sperrbezirk wird untersagt.
5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:

I.

Am 18.01.2017 wurde mit Befund durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Aviäres Influenzavirus A des Subtyps H5 in einer Probe bei einer Stockente im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachgewiesen.

Der Verdacht auf Geflügelpest wurde amtlich bei einem Wildvogel festgestellt.

II.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten

auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389). Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), legt die zuständige Behörde um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels ein Sperrbezirk von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet von mindestens zehn Kilometern fest, wenn der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt ist.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Geflügel im Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet bzw. mit potentiellen Kontakt zum Beobachtungsgebiet und an im Beobachtungsgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Die Anordnung der unverzüglichen Meldung von verendeten oder erkrankten Geflügel findet seine rechtliche Grundlage in § 24 Abs. 3 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

Danach trifft die zuständige Behörde notwendige Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts erforderlich sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde die Jagd auf Federwild untersagen. Nach pflichtgemäßen Abwägen ist das Risiko der potentiellen Seuchenverbreitung höher zu bewerten, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Bei Verdacht eines Ausbruchs der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in ganzen Regionen erhebliche wirtschaftliche Verluste. Auch andere Wirtschaftsbereiche sowie der freie Personenverkehr können durch Sperrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen eines Seuchenausbruches gilt es zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger und kann zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierversluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist der § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), 19.01.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Anlage 1



Anlage 2



Hinweise:

Für die Dauer von 21 Tagen ab dem 19.01.2017 gelten im Sperrbezirk gemäß § 56 Abs. 1, 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung folgende Bestimmungen:

Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Ein innerhalb eines Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweiligen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen oder zuständigen Behörden.

Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel entladen wird.

Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Nach Ablauf von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Beobachtungsgebiet folgende Bestimmungen:

Für die Dauer von 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gejagt werden.

Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 Geflügelpest-Verordnung können von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Die Aufstellung des Geflügels gemäß Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 ist zu beachten.

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes vom 06.01.2017 ist zu beachten.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Saalekreis

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Saalekreis vom 21.12.2016, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 19.01.2017 hat der Landkreis Saalekreis die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Saalekreis aufgehoben. Das in der Allgemeinverfügung festgelegte Beobachtungsgebiet hat den Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilweise tangiert, woraufhin der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Datum vom 21.12.2016 eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Saalekreis erließ.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 findet seine rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679).

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.11.2016 weiterhin in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anzeigepflicht von Geflügelhaltungen gemäß Viehverkehrsverordnung bleibt weiterhin bestehen.

Köthen (Anhalt), den 19.01.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Jerichower Land

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Jerichower

Land vom 24.11.2016, wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 24.12.2016 hat der Landkreis Jerichower Land die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Jerichower Land aufgehoben. Das in der Allgemeinverfügung festgelegte Beobachtungsgebiet hat den Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilweise tangiert, woraufhin der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Datum vom 24.11.2016 eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Jerichower Land erließ.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 findet seine rechtliche Grundlage in § 63 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564).

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.11.2016 weiterhin in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anzeigepflicht von Geflügelhaltungen gemäß Viehverkehrsverordnung bleibt weiterhin bestehen.

Köthen (Anhalt), den 18.01.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Aufhebungssatzung zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 11.01.2008, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen, den 08.12.2016

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- Siegel -

5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in der Sitzung am 08. Dezember 2016 die 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 beschlossen (Beschluss-Nr.: 0136-18/2016).

Mit Schreiben vom 16. Januar 2017, Az.: 31-601-80253, hat das Landesschulamt die 5. Fortschreibung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA mit einer Änderung bestätigt.

Die 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den v. g. Planungszeitraum betreffend, kann während der Sprechzeiten beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Zeppe- linstraße 15 (Zimmer E 71), 06366 Köthen, eingesehen werden.

Köthen (Anhalt), 27.01.2017

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
gez. Böddeker
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, Waldgrundstücke sowie die freie Landschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Jahr 2017 be- gehen werden.

Köthen (Anhalt), 24.01.2017

gez. i.V. Böddeker
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 der Unternehmen des Land- kreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 133 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 Kommunal- verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Jahresabschluss mit Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungs- gesellschaft mbH i. L. für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015

In der Gesellschafterversammlung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungs- gesellschaft mbH i. L. am 24. November 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 für die Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2015 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.512,74 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertre- ten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 nebst Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. liegt in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis einschließlich 21. Februar 2017 in der Dienststelle des Landkrei- ses Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechtsamt, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 10. Februar 2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsge- sellschaft mbH i. L. für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015

In der Gesellschafterversammlung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsge- sellschaft mbH i. L. am 25. November 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 für die Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2015 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.889,71 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 nebst Lagebericht der Öko- logischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. liegt in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis einschließlich 21. Februar 2017 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechts- amt, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 10. Februar 2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015

In der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesell- schaft Goitzsche mbH i. L. am 25. November 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 für die Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2015 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 37.706,33 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft mbH Goitzsche i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 nebst Lagebericht der Ent- wicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. liegt in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis einschließlich 21. Februar 2017 in der Dienststelle des Land- kreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechtsamt, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 10. Februar 2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2015

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststel- lungsvermerk vom 06.07.2016 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2015. „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.06.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse- Coopers AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und Betriebssatzungen entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buch- führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jah-

resabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Beanstandungen. “

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 29.11.2016 folgende Beschlüsse:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 1. | Feststellung des Jahresabschlusses | |
| 1.1 | Bilanzsumme | 48.384.380,40 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 44.887.755,87 € |
| | - das Umlaufvermögen | 3.496.184,53 € |
| | - die Rechnungsabgrenzungsposten | 440,00 € |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital | 4.702.928,26 € |
| | - die Investitions- und Ertragszuschüsse | 29.982.113,85 € |
| | - die Rückstellungen | 1.113.063,00 € |
| | - die Verbindlichkeiten | 12.586.275,29 € |
| 1.2 | Jahresgewinn | 340.022,93 € |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 3.727.314,36 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 3.387.291,43 € |
| 2. | Der im Wirtschaftsjahr 2015 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 340.022,93 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. | |
| 3. | Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt. | |

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **16.02.2017 bis 28.02.2017** in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 23.12.2016

gez. G. ELZE
Verbandsgeschäftsführer

Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 15.05.2014, das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2016 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan	
Erträge	3.338.370 EUR
Aufwendungen	3.338.370 EUR
Gewinn	0 EUR

Vermögensplan	
Einnahmen	2.079.620 EUR
Ausgaben	2.079.620 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandssatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben.

Der Verband erhebt im Jahr 2017 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabwendbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandssatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe), 30.11.2016

gez. G. ELZE
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017 Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29.11.2016 zum Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 20.12.2016 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 16.02.2017 bis 28.02.2017

in der Geschäftsstelle des **AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe)**, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 23.12.2016

gez. G. ELZE
Verbandsgeschäftsführer des AZV Aken (Elbe)

- Siegel -

Bekanntmachung des AZV Westliche Mulde

Verbandsversammlung am 06.03.2017

Die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde findet am

06.03.2017 um 16.00 Uhr

im großen Beratungsraum, Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
 - TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
 - TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 14.11.2016
 - TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2016 und Berichterstattung zur Umsetzung der Beschlüsse aus 2016
 - TOP 5 - Beschlussfassung der Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung
 - TOP 6 - Beschlussfassung der Satzung zur 3. Änderung der Entwässerungssatzung
 - TOP 7 - Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer
 - TOP 8 - Informationen und Anfragen
- ##### **Nichtöffentlicher Teil**
- Rechtsangelegenheiten
 - Stundungsangelegenheiten
 - Vergaben, Verträge

gez. Tetzlaff
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Ausschusssitzung am 27.03.2017

Die nächste Ausschusssitzung des AZV Westliche Mulde findet am

27.03.2017 um 14.00 Uhr

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
- TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 30.01.2017
- TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.01.2017
- TOP 5 - Informationen, Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Tetzlaff

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Bekanntmachung des Wasserverbandes „Fuhnetal“**Verbandsversammlung am 16.02.2017**

Zu der am Donnerstag, den 16.02.2017, 19.00 Uhr, stattfindenden 1. öffentlichen Sitzung des Jahres 2017 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“ im Büro des Wasserverbandes Fuhnetal, Radegaster Straße 11a, Stadt Südliches Anhalt, OT Görzig lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dafür vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung vom 12.11.2015
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin und des Geschäftsbesorgers
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
(Beschluss-Nr. 07/01/17)
8. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin für das Jahr 2015
(Beschluss-Nr. 08/01/17)
9. Diskussion und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigung
(Beschluss-Nr. 09/01/17)
10. Lesung und Beschlussfassung Wirtschaftsplan 2017 einschließlich Finanz- und Investitionsplan
(Beschluss-Nr. 10/01/17)
11. Aufnahme eines Kassenkredits
(Beschluss-Nr. 11/01/17)
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

14. Diskussion und Beschlussfassung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gemäß EigBG-LSA und EigVO-LSA
(Beschluss-Nr. 14/01/17 NÖ)
15. Sonstiges
16. Schließung der Sitzung

Görzig, 16.01.2017

gez. Rausch

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 29.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

1. Beschluss 04/2016 vom 29.11.2016

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 mit folgenden Festsetzungen:

- | | | | | |
|------|---|--------------|-------------|-------------|
| 1. | Im Erfolgsplan mit | Erträgen | in Höhe von | 955.940 EUR |
| | | Aufwendungen | in Höhe von | 955.940 EUR |
| 2. | Im Vermögensplan | Einnahmen | in Höhe von | 252.540 EUR |
| | | Ausgaben | in Höhe von | 252.540 EUR |
| 2.1 | Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt. | | | |
| 2.2. | Im Vermögensplan des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt. | | | |
| 3. | Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017 in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000 EUR festgelegt. | | | |

2. Vorlagebestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit Schreiben vom 09. Januar 2017 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 04/2016 der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 29.11.2016 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss - Nr. 04/2016 des Wirtschaftsplanes 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 102 Abs. (2) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ab dem 13. Februar 2017, zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des TZV Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr öffentlich aus.

Zörbig, 23.01.2017

gez. Eschke

Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rosel**3. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rosel mit Genehmigung**

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rosel vom 25.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Festsetzung der Vergütung ist im Einzelfall zu prüfen.

- (4) Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung an der sie teilnehmen Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Ausgenommen hiervon ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher beträgt im Jahr 3.000,00 €. Sie wird jeweils hälftig zum 31.3. und zum 30.09. eines Jahres gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Verbandsvorsteher beträgt im Jahr 500,00 €. Sie wird jeweils hälftig zum 31.3. und zum 30.09. eines Jahres gezahlt.

§ 40 Inkrafttreten

Die von der Verbandsversammlung beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung am Tage nach der Veröffentlichung außer Kraft.

Die Bekanntmachung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Lindau, den 06.12.2016

gez. Hans-Joachim Wuttig
Verbandsvorsteher

Anlagen:
Mitgliederverzeichnis
Liste der Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Anlage 1 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rosel

Stadt Möckern
Am Markt 10
39291 Möckern OT Möckern

Stadt Gommern
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Lutherstadt Wittenberg
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Franzstraße 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Anlage 2 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rosel

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstr. 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Sanner Dorfstraße 27
39606 Sanne-Kerkuhn

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.
(ehemals Grundbesitzerverband)
Bülstringer Straße 62
39340 Haldensleben

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Mansfelder Str. 33
06108 Halle/S.

Bauernverband Wittenberg e.V.
Alte Wittenberger Str. 6
06914 Jessen

Bauernverband Anhalt e.V.
Am Schloßgarten 18 a
06862 Dessau-Roßlau

3. Änderung der Satzung für den Unterhaltungsverband Nuthe/ Rosel (Beschluss 56-VV durch die Verbandsversammlung am 06.12.2016)

hier: Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Nr. 11, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578), genehmige ich die obenstehenden Satzungsänderungen.

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld